KANTON solothurn

Rubrik: Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtlicher Entscheid
Publikationsdatum: KABSO 05.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 05.12.2026
Meldungsnummer: GE-SO05-0000003783

Publizierende Stelle
Richteramt Olten-Gösgen, Römerstrasse 2, 4600 Olten

Urteil – Baran der Schneider GmbH

Gesuchsgegner
Baran der Schneider GmbH
CHE-323.568.661
Neumattstrasse 3
4600 Olten

Geschäftsnummer
OGZPR.2026.1693

Urteil

In Sachen Kanton Solothurn, vertreten durch Steueramt des Kantons Solothurn, gegen Baran der Schneider GmbH, Olten (Post unzustellbar), betreffend Rechtsöffnung hat die Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen am 28. Oktober 2026 erkannt:

1. In der Betreibung Nr. 835930 des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 7. Mai 2026 wird für den Betrag von CHF 968.00 (Staatssteuer 2024) zuzüglich Zins zu 3.5 % seit dem 7. Mai 2026, für den Betrag von CHF 60.65 (aufgelaufener Verzugszins bis 6. Mai 2026), sowie für den Betrag von CHF 110.00 (Mahngebühren und Gebühren Nichtabgabe der Steuererklärung) die definitive Rechtsöffnung erteilt.
2. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller die Betreibungskosten von CHF 74.00 zu ersetzen.
3. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.
4. Die Gerichtskosten von CHF 150.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und in Rechnung gestellt.

Dieser Entscheid ist vollstreckbar.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Kontaktstelle
Richteramt Olten-Gösgen
Römerstrasse 2
4600 Olten